Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 04.10.1885

Gesetyblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

~ · 00 >

XXVII. Band. (Ausgegeben ben 4. October 1885.) 32. Stück.

Inhalt:

AZ 60. Bekanntmachung ber Ablösungs = Commission vom 11. September 1885, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1884 bis zum Ablause des Jahres 1889 beantragten Ablösungen maß= gebend sind.

№. 60.

Befanntmachung der Ablösungs = Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1884 bis zum Ablause des Jahres 1889 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 11. September 1885.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1885, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,

III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Versordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abandes

rung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Raturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1884 bis zum Ablauf des Jahres 1889 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzog-

Nachrichtlich wird bemerkt:

- I. Zur Erleichterung der Ermittelung des Ablösungscapitals:
 - 1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht:
 - a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,
 - b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,
 - e) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,
 - d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage

der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Berfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was versahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünsteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

- 2. Zur Ermittelung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe
 - a) der Naturalien, die im Art. 32 des Ent= schädigungsgesetzes vom 14. October 1849,

- b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädis gungsgesetzes
- aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgesogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last sielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
- 3. Das Ablösungscapital besteht wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Bertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Berschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16sachen, oder dem 20sachen, oder dem 25sachen Betrage des Reinertrags.
- 4. Bei der Ermittelung des Ablösungscapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reises oder Botens Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittelung nach den deskälligen Borschriften des Abslösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungssweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesethlatt Band 21 pag. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maaß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

A 188 888 8

Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

	Cantishas Wash			Ше	fungs	preise	für	den i	rtlich	en S	heffel	
In den Orten	Dertliches Maaß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	23ei	zen.	Roc	fen.	Gen	rste.	Sa	fer.	Bot	men.
至 5 至 5 至 5 至 5 至 5 至 5 至 5 至 5 至 5 至 5	Cujeffet a stumien.		M.	d	M	3	M.	45	M.	-5	M.	13
Oldenburg, auch Wilhelmshaven	1 Scheffel à 16	22,803	3	29	2	55	2	00	1	33	2 3	85
Delmenhorft	1 Scheffel à 18	26,003	3	75	2	91	2	28	1	52	3	25
lage, auch Emfted und Cappeln	1 Scheffel à 18	26,807	3	87	3	00	2	35	1	56	3	35
Danime	1 Scheffel à 20	28,703	4	14	3	21	2	52	1	67	3	59
Cloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	71	2	88	2	26	1	50	3	21
Molbergen*)	1 Bierup à 36 1 gestrichener	47,786	6	89	5	34	4	19	2	79	5	97
Seper	Scheffel à 22 1 gehäufter Scheffel	30,889	4	46	3	45	2	71	1	80	3	*86
Direct	à 26 ² / ₅ **)	37,067	5	35	4	15	3	25	2	16	4	63

*) In Löningen und Friesopthe soll neben dem Bierupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.

**) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commission eingezogene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.



- III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablöfungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:
 - 1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . 33 Loth Kölnisch,
 - 2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll= und Han= belspfund sei gleich . . 32 "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maaß= und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jet die Ablösungs= preise festgesett sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
 - 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll= und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 11. September 1885.

Ablösungs=Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Selfmann.

Wiepfen.

I. Preife der Naturalien.

(Das angegebene Maaß ist das frühere Oldenburger (1 Schessel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maaß= und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 einge= sührte Gewicht).

Ordn.=			Bre	ife
Nr.	Gegenstand.	AREA TO SALE	M.	-3
1	Beizen	à Scheffel	3	29
2	Rocten	0 11 11 11	2	55
3	Gerste, Sommer=	al amil	2	00
4	Hafer, Futter=	mail mail	1	33
5	Bohnen, Feld=	ding and 8	2	85
6	Erbsen, Feld=	SE , 6	2	75
7	Gerste, Winter=	105/01 , 10 60 to	2	00
8	Mengkorn von Gerfte u. Hafer	Manie, mile	1	30
9	Buchweizen	datana, a sila	1	60
10	Hafermalz	son suloppor	1	10
11	Geestenmalz	Francia II	1	58
12	Kartoffeln	remolification	0	55
13	Rappsaamen	106mm/2	3	75
14	Rübsaamen	manal,	3	35
15	Senfsaamen	à Kanne	0	23
16	Leinsaamen	1001,200	0	20
17	Hopfen	$\dot{a}^{1/2}$ kg	0	30
18	Flachs:	MINE CE		
	a) gehechelter, reiner		0	45
	b) ungehechelter in Bündeln	red marrie	0	34
	c) roher	Rehmel von	HIELD TO	
		20 Lothen	0	95
19	Hanf, ungehechelter	$\dot{a}^{1/2}$ kg	0	27
20	Seu	à 500 kg	12	00
21	Klee, grüner	"	2	25
22	Weißstroh (Futter):			
	a) auf der Geest	1 "	10	00
	b) in der Marsch	1 "	6	00

-			m	
Ordn.=	Gegenstand.	9998	Bre.	
Nr.			010.	3
23	Dachstroh, in Schöfen:	ankileja.		
OEL S	a) auf der Geest	à 500 kg	12	00
()通行	b) in der Marsch	man in the	8	00
24	Bohnen= und Erbsenstroh .	"	6	00
25	Buchweizenstroh	200 111201	2	00
26	Getreide in Garben:	tifei idiu		
	a) Weizengarben	à Garbe	0	16
	b) Rockengarben		- 0	11
	c) Gerstengarben	To the second	0	08
	d) Hafergarben	5E 1076	0	07
27	Grüße:	no mio		
BAN C	a) Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	0	20
	b) Buchweizengrütze		0	20
28	Schwarzbrod	à 1/2 kg	0	06
29	Feinbrod	our un l'éta	0	08
30	Butter:			
001 9	a) auf der Geest	n n	0	60
741	b) in der Marsch	martin	0	70
31	Räje:	A CONTRACTOR		
	a) magerer		0	10
	b) fetter und Krautkäse .		0	20
32	Milch		0	10
33	Gier		0	04
34	Rindfleisch	à 1/2 kg	0	35
35	Schaf= und Hammelfleisch .	C STRUM TESTER	0	20
36	Schweinefleisch	" "	0	30
37	Speck (frischer) und Seiten-	TOURSWIE		
	speck ohne Schinken	To make the	0	37
38	Speckseiten mit anhängenden	- 3月江南		
	Schinfen	n.	0	35
39	Schinken:			
	a) frischer	,,	0	40
,70	b) geräucherter	"	0	50

Ordn.=	G5		Bre	ise.
Nr.	Gegenstand.		M.	1 -8
40	Mettwürfte			
001	a) frische	à 1/2 kg	0	40
100	b) geräucherte	"	0	50
41	Schweinskopf:	din multi		8
- on I	I. wenn das zu liefernde Ge=	alim5g/amphur	g log	1
	. wicht feststeht:	n managara		
nt i	a) für einen langgeschnitte=	annatived (s		
10	nen, d. h. so lang ge=	apartouse in		
801	schnitten, als das auf	mestado de		
	dem Nacken umgelegte	coursing if		
	Dhr reicht'	n:anna	0	24
-051-0	b) für jeden anderen	-11517, 10	0	16
	II. wenn das zu liefernde Ge=	Brownell (c		
00	wicht nicht feststeht:	deadground		
	a) für einen langgeschnitte=	merelinia		
	nen	à Stück	3	75
100	b) für einen jeden anderen	Ties with the	2	00
ON	für einen halben Kopf	T 19th to the		
	die Hälfte der unter	1910		
GE 4	Ziffer II a. und b. be=	. Independ		
05	ftimmten Preise.	Our spits is		
42	Schweinsrippen	$\dot{a}^{1/2}$ kg	0	20
43	Schweinsrücken		0	20
43a.	Fette Gänsebrüste	à Stück	1	00
44	Ochsen= und Ruhzungen	n n	9 1	00
45	Rinder	n	40	00
46	Schweine:			
	a) magere	989,4 300	15	00
	b) fette	à 50 kg	35	00
2611		Schlacht=		
	~	gewicht.		1
47	Ferfeln:	· ~	0	00
	a) sechswöchige , ,	à Stück	6	00

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	90.9(8	Bre	ife.
	1 \ S) ~15.5E		
		à Stück	10	00
10		"	15	00
48	Schafvieh, in den Geeftdi=	ELL SOLDE		
	stricten:			=0
	2. 10.1111 (0.1)	"	3	50
	2. Hammel:		- ,-	00
till	a) magere	mental " tonic	4	00
		, 1	8	00
	3. Mutterschafe	"	4	00
-10	4. Lämmer	25/20 "	1	50
49	Hühner und Hähne	- 111 //	0	40
50	Junge Hühner und Hähne			00
	(Rüfen)	n n	0	20
51	Gänse:			
	a) magere . ,	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	1	50
00	b) fette	"	3	00
52	Enten	, 1/	0.	50
53	Nale		0	25
54	Rleine Aale	à Stiege	0	20
55	Bienen	à Rorb	4	00
56	Wachs —	à 1/2 kg	1	00
57	Brennholz, in den Geestdi-	and some of		
	ftricten: 1900 mag 200	STATE SHARE		
	a) buchen Scheitholz, für den	icitis not		
	Rlafter von 90 Kubitfuß	- 10 10	7	50
	b) buchen Rundholz, für ein	MINE DE S		
	zweispänniges Fuder		3	00
	c) anderes Brennholz, für	Brace hand		
	den Klafter	Stantal and S	4	50
58	Hopfenstangen, in den Geeft=	mas at a		10
	districten:	:21500		
	a) von Ellern	à Schock	2	00
	b) von Fuhren		2	50

Ordn.=	\$100		Preise.	
nr.	Gegenstand.		M.	15
59	Bohnenstangen, in den Geeft-	restourier of the		
	diftricten	à Schock	1	30
. 60	a) Haidefraut (Streuhaide),	chafridh, ins		P. See
	für ein zweispänniges Fuder	en strint	2	25
De la	b) Haide (Forst=, Dect= oder	DESCRIPTION OF		
	Zaun=) für ein zweispän=	Danies (S. Spiranet)		
	niges Fuder	mental a	3	00
61	Ein Kuhstrick von Hanfheede	out to		
toni.	oder Flachsheede	inistit ud ik in	0	13
62	Wagenstränge (Pferdestränge)	vommit? 1		
AND I	von Hanf	à Stück	0	25
63	Für das Halten eines Stiers,	andition appro-		DR.
120	wenn der Verpflichtete weder	and the state of		
	ein Sprunggeld noch eine	191110		1.6
07	andere Vergütung genießt,	erappin (00
00	jährlich		75	00
64	Für das Halten eines Ebers,			
	unter gleichen Verhältniffen,		15	00
0-	jährlich	TOTAL STREET	15	00
65	Für die Sommerweide:		1	75
	a) eines Schweines		4	15
	b) einer Sau mit Ferkeln,	Lie , Alumina		
	wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden	CHANGE OF THE PARTY OF THE PART		
	fönnen		8	00
66	Kür die Sommerweide eines	100	O	00
00	Ralbes:	THE PARTY OF THE P		
	a) auf Marschland	A Service of the last	12	00
	b) auf Geest= oder Moorland	172 172 (SP)	5	00
67	Für die Sommerweide eines	eranaitaxee		88
	Rindes:	a street to the		
100	a) auf Marschland	al num (ett.	20	00
OF I	b) auf Geest= oder Moorland		9	00

Ordn.= Nr.	Gegenstand.		Pre M.	ife.
68	Für die Sommerweide einer			
	Ruh:	TER O		
	a) auf Marschland	-	40	00
	b) auf Geest= oder Moorland		15	00
69	Für die Sommerweide auf			
	Moor= oder Geeftland:			
	a) einer Gans		1	25
	b) einer Gans mit ihren	BITTO WILL		
	Rüfen		9	00
70	Für die Winterfütterung:	COL SERVING		
	a) eines Schweines	Contraction of the contraction o	6	00
	b) eines Ralbes	HIN HAR	. 9	00
	c) eines Rindes	(B) 111	9	00
	d) einer Ruh	MICON_	15	00
71	Leinfäen für den Berechtigten			
	auf pflichtigem Lande: für	III III COL		
	jeden zu säenden Scheffel			
	Leinsaamen		7	00

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	Prei	je.	Geldw M.	erth.
72	Wenn die Leiftung nach Tagen bestimmt ist: I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß: für ein Gespann von 2 Pfers den und mit einem Mann für den Tag: 1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann: a) bei eigener Kost und Fütterung. b) bei freier Kost und Fütterung. Tür jedes Pferd mehr		50 00	3	00 00
	wird für den Tag hins zugerechnet: a) bei eigener Fütterung b) bei freier Fütterung Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag: a) bei eigener Kost. b) bei freier Kost. 2. wenn der Dienst an mehreren Tagennach eins ander geleistet werden	1 1 0 0	63 13 75 42	0	09 75 50 28

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	Brei M.	ife.	Geldn M.	erti
	mus in San West Sass		70		7)
	muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit				
909	dem Gespann die Nacht				
	außerhalb seiner Woh-	19 19			
	nung bleiben muß:	43.0			
	bei eigener Kost und				
	Fütterung für den zweiten und jeden fol-	THE STATE OF			
	genden Tag:				
	a) für das Gespann				Mary Control
	von 2 Pferden und				
an i	mit einem Mann	- 5	50	3	6
000	b) für jedes Pferd	- 0	30	,	0
	mehr geht hinzu.	1	75	1	1
	c) für jeden Mann	1	19	1	1
00	mehr geht hinzu.	1	00	0	6
		1	00	U	0
	II. Wenn der Berechtigte den				
	Wagen und die fonstigen Ge-				1
	räthschaften stellen muß, so	Tank T			
81	ift von dem unter Ziffer I.				
	für den Dienst bestimmten				
	Preisen für jeden Tag 50 3				
	abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Koft				
	und Fütterung geben muß,				
	oder der Verpflichtete dafür				
	eine Bergütung erhält, so find				
	von den unter Ziffer 1, 2 für				
	den Dienst bestimmten Prei-				
	fen für jeden Tag 1 M. 50 g				
	abzuziehen.				
73	Für Gras- oder Kornmähen,			L*15	

Ordn.=	(Sagar Stan S	Prei	je.	Geldw	erth.
Mr.	Gegenstand.	M.	as	M.	-3
	Torfgraben und Gräbenaus=				
	wersen (Schlöten):	d ale			
	1. bei eigener Kost	1	13	0	85
	2. bei freier Kost	0	60	0	45
74	Für alle sonstigen Handdienfte				
	(insbesondere auch, wenn die				
	Art der zu leistenden Dienste				
	überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April				
	bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost	0	84	0	63
	b) bei freier Kost	0	39	0	29
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Rost	0	63	-0	47
	b) bei freier Kost	0	26	0	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht	Silve	100	FA	
	auf die Jahreszeit, für jeden	120.04			
	Tag:	LA PART			
	1. bei eigener Rost	0	47	11	35
	2. bei freier Kost	0	21	0	16

III. Preise des Juhr- und Botenlohns.

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	Bre	ise.
	m:	070.	- 10
75	Bei nach Tagen bestimmten Reisesuhren,		
	wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr		
	und sonstige Geräthschaften selbst halten		
	muβ:		
	1. wenn die Reise in einem Tage ge-		
	macht werden fann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden		
	und mit einem Mann für jeden		
	Tag: mile man den den		FA
	a) bei eigener Kost und Fütterung	4	50
Hall	b) bei freier Koft und Fütterung	3	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu		
	für jeden Tag:		
	a) bei eigener Fütterung	1	70
	b) bei freier Fütterung	1	20
400	für jeden Mann mehr geht hinzu		
	für jeden Tag:		00
	a) bei eigener Kost	0	80
	b) bei freier Kost	0	45
	2. wenn die Reise hin und zurück in		
	einem Tage nicht gemacht werden		
	fann und daher der Pflichtige mit		
	dem Gespann die Nacht außer sei=		
	ner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Rost und Fütterung		
	für den zweiten und jeden fol-		
	genden Tag:		
VIG 1	a) für das Gespann von 2 Pfer=	10	00
	den und mit einem Mann .	12	00
The last	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht		0.0
	hinzu	2	00

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	Bre M.	ise.
	Mai wash San Ontequeterman haltiment	010.	13
76	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst		
	Wagen, Geschirr und sonstige Geräth-		
	schaften halten und Kost und Fütterung		
	tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von		
	3 Oldenburger Postmeilen, für jede		
	Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden		
	und mit einem Mann	2	00
eel	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
DO !	e) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3		
	Meisen, für die vierte und jede		
OTT	folgende Meile der Entfernung:		
05	a) für ein Gespann von 2 Pfer=		
	den und mit einem Mann .	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76		
	gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen		
	Geräthschaften halten muß, oder der		
	Verpflichtete nur Vorspann zu leisten		
	hat, so sind von den unter Nr. 75		
	und 76 bestimmten Preisen abzu-		
	rechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Dien-		
	ften für jeden Tag	0	50
00	b) bei nach Meilen bestimmten Dien=		
00 1	ften für jede Meile	0	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Zif=		
00 \$	fer 2 und Nr. 76 gedachten Dien=		

Ordn.= Nr.	Gegenstand.	Preise.	
	sten der Berechtigte Kost und Fütte-		-5
	rung tragen, oder dem Verpflichteten		
	dafür eine Vergütung entrichten muß,		
	so sind von den unter Mr. 75 Ziffer 2		
	und Nr. 76 bestimmten Preisen ab-		
	zuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten	1	50
3.78	Diensten für jede 24 Stunden . b) bei den nach Meisen bestimmten	1	30
-	Diensten für jede Meile der Ent=		
	fernung	0	50
78	Für Botengehen, einschließlich der dabei		
	vorkommenden Verrichtungen, 3. B. das		
	Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst		
	beföstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Dien=	1	00
	sten für jeden Tag	1	00
	b) bei nach der Ortsentfernung be- ftimmten Diensten für jede		
	Meile der Entfernung	0	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungs=	U	30
	fosten tragen, oder dem Berpflichteten		
	dafür eine Vergütung entrichten muß,		
	so sind von den unter Ziffer 1 an=		
	gegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Dien=	0	-0
	sten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung be-		
	stimmten Diensten für jede Meile	0	18
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 be=		
	stimmten Preise.		

